

Der Bürgermeister

BADEORDNUNG

Nutzungsregelungen des Badebereichs Luppenau am Wallendorfer See

1. Die eingerichtete Badestelle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schkopau.
2. Die festgelegten Regeln dienen der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im festgelegten Bereich.
3. Die festgelegten Regeln sind für alle Gäste und Nutzer verbindlich. Mit Betreten des Bereiches werden die Bestimmungen anerkannt und gewährleistet.
4. Aufgrund wechselnder Wasserstände kann eine örtliche Ausweisung eines Nichtschwimmerbereiches nicht erfolgen. Nichtschwimmer dürfen nur in Begleitung erwachsener Schwimmer im Wasser baden.
5. Die festgelegten Regelungen gelten für den Bereich der Badestelle und die angrenzenden Liegewiesen.
6. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden. Sonderveranstaltungen können beim zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Schkopau beantragt und genehmigt werden.
7. Die Einrichtung der Badestellen sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Anfallender Müll ist selbstständig in den vorhandenen Mülleimern zu beseitigen.
8. Es darf nur in dem durch Bojen abgegrenzten Bereich gebadet werden. Das Baden außerhalb dieser gekennzeichneten Flächen ist verboten. Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Nacktbaden ist untersagt.
10. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Badestelle nur unter Begleitung Erwachsener betreten.
11. Hunde dürfen in den durch Bojen gekennzeichneten Badebereich nicht schwimmen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund so zu führen, dass keine Gefahr für andere Personen oder Sachen besteht. Der Hund ist an der Leine zu führen.
12. Das Befahren der Wege und Grünflächen im Bereich der Badestellen ist mit Fahrzeugen verboten.
13. Personenkraftwagen und motorisierte Zweiräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und kenntlich gemachten Parkplätzen abzustellen. Insbesondere ist das Befahren der Wege außerhalb des Parkplatzbereiches mit solchen Fahrzeugen untersagt.

Das Fahren mit Fahrrädern ist nur im Bereich der Wege- und Parkplatzflächen gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern erlaubt.

14. Für den Bereich der Badestellen und den angrenzenden Flächen sind das Entfachen von offenen Feuern, das Grillen, das Zelten sowie das Übernachten verboten.
15. Mitgeführte Radioempfänger, Tonträger o. Ä. sind so zu nutzen, dass andere Gäste oder Nutzer nicht belästigt werden.
16. Das Befahren der durch Bojen gekennzeichneten Badestellen mit Wasserfahrzeugen und Windsurfen sind verboten.
17. Den Anordnungen, der für die Aufsicht und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen, ist Folge zu leisten.
18. Verstöße gegen die Festlegungen werden gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch die Gemeinde Schkopau geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belangt werden.

Schkopau,

Ringling
Bürgermeister